



Hinweise zum Ausfüllen des Vorlehrvertrags

Vorlehrvertragsabschluss

Der Vorlehrvertrag wird schriftlich abgeschlossen und von der kantonalen Behörde jeweils ab Februar genehmigt.

- Einreichung des Vorlehrvertrags in dreifacher Ausführung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern.

Die Abteilung Betriebliche Bildung ist als Kontaktstelle für Beratung, Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorlehrverhältnis zuständig: Tel. 031 633 87 87 oder vorlehre@be.ch

Vorlehrverträge mit Ausländerinnen und Ausländern

- Niederlassungsbewilligung C: keine Meldung/Bewilligung notwendig
- Bürger/innen der EU-/EFTA-Staaten benötigen keine Arbeits- jedoch eine Aufenthaltsbewilligung. Vgl. www.be.ch/migration
- Für Personen aus Drittstaaten und dem Asylbereich bestehen weitergehende Regelungen. Auskünfte erteilt der Migrationsdienst des Kantons Bern, 031 633 53 15, www.be.ch/migration.
- Auf begründetes Gesuch hin ist eine Vorlehre für Sans-Papiers möglich: www.ekm.admin.ch

Angaben zu einzelnen Vorlehrvertragspunkten

Berufsbezeichnung (Punkt 4)

Je nach Beruf Fachrichtung, Branche: offizielle Bezeichnung benutzen.

Bildungsdauer (Punkt 4)

Die Vorlehre beginnt mit dem Berufsfachschuljahr oder anfangs August und dauert längstens bis 31. Juli des Folgejahres. Ein späterer Eintritt bis am 31. Januar des Folgejahres ist möglich.

Probezeit (Punkt 4)

Die Probezeit dient den Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl. Sie dauert in der Regel 1 Monat und kann auf max. 3 Monate festgelegt werden. Die Höchstdauer der Probezeit (inkl. all-fälliger Verlängerung) beträgt 3 Monate.

Während der Probezeit kann der Vorlehrvertrag auf jeden Zeitpunkt mit sieben Tagen Kündigungsfrist von den Parteien aufgelöst werden. Die Berufsfachschule und kantonale Behörde ist sofort schriftlich zu orientieren.

Angaben zum Vorlehrbetrieb (Punkt 5)

Betriebe, die berufliche Grundbildung anbieten, brauchen keine zusätzliche Bewilligung. Alle anderen Betriebe werden von der Ausbildungsberatung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt vor Genehmigung des Vorlehrvertrags auf ihre Eignung geprüft, dazu muss eine [Bildungsbewilligungsanfrage](#) gestellt werden.

Schulische Bildung (Punkt 6)

Der Besuch von zwei Tagen Berufsfachschule ist obligatorisch. Der Schulort und die Schultage sind nicht frei wählbar. Ein Gesuch „Schulortswechsel“ ist schriftlich einzureichen.

Entschädigung (Punkt 7)

In der Regel sollte der Lohn mindestens 90 % des Lohns im 1. Lehrjahr entsprechen. Es ist Sache der Vertragsparteien, den Lohn festzulegen. Über die Höhe der Entschädigung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Für viele Berufe liegen Richtlinien der Berufsverbände vor. Die Abrechnung der Entschädigung muss schriftlich erfolgen.

Arbeitszeit/Bewilligungen (Punkt 8)

Die Arbeitszeit der Lernenden dauert grundsätzlich gleich lang wie diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von neun Stunden, allfällige Hilfs- oder Überzeitarbeit inbegriffen. Nacht- und Sonntagsarbeit wird nur dann bewilligt, wenn dies zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung notwendig ist. Der Bund hat festgelegt, in welchen Berufsausbildungen Nacht- bzw. Sonntagsarbeit ohne Bewilligung möglich ist. Jugendliche unter 15 Jahren benötigen eine besondere Bewilligung. Vgl. www.be.ch/weu

Ferien (Punkt 9)

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anrecht auf mindestens fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, vorbehältlich anderer gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen. Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängend bezogen werden.

Versicherungen (Punkt 11)

Die Lernenden sind durch den Vorlehrbetrieb obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Ab Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres besteht die AHV-Beitragspflicht. Die Lernenden sind durch den Betrieb bei der Ausgleichskasse anzumelden.

Vorgaben Vorlehrbetrieb (Punkt 14)

Die Vorgaben gemäss Beiblatt sind verbindlich anzuwenden.